



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Soest vom 05. Dezember 2001

- in der Fassung der 2. Änderung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 28.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

geändert durch Satzung vom 03.11.2014

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Soest Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
4. mündliche Auskünfte,
5. besondere Leistungen, welche die Stadt Soest als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und tariflich Beschäftigten oder deren Hinterbliebenen vornimmt.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW kann die Stadt Soest auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S. 570M 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung und der als Anlage beigefügte Gebührentarif treten am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Soest vom 27.12.1982 mit dem dazugehörigen Gebührentarif in der Fassung vom 24.05.1991 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Soest vom 05.12.2001
in der Fassung der 2. Änderung vom 03.11.2014
- ab 01.12.2014 in Kraft -**

GEBÜHRENTARIF

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite jeweils	0,50
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und –ausdrücke Format DIN A 4	1,20
	Format DIN A 3	1,70
	Format DIN A 2	2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten Sofern Fotokopien für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden, kann die Gebühr ermäßigt werden. Lediglich die Sachkosten sind zu ersetzen.	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen Je Seite	4,20
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 3,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
5.	Fundsachenbescheinigungen	5,00
6.	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach Telekommunikationsgesetz je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Vorkaufsrechtverzichtserklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
11	Erschließungskostenbescheinigungen einschl. Durchschriften	24,00
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. je angefangene halbe Stunde In Sonderfällen, insbesondere bei großen Projekten, kann die Gebühr pauschaliert werden.	24,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, Bauleitungen, technische Arbeiten , und zwar für a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
14.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen , je Seite	0,35

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
15.	<p>Drucker-/ Plotterausdrucke</p> <p>DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0</p> <p>Gebühren für Porto und Versand</p> <p>Bei hohem Materialaufwand (Vollfarbdruck) kann bis zum 2-fachen der Gebühr erhoben werden.</p> <p>Sofern außerdem zeichnerische Arbeiten oder aufwändige Vorarbeiten anfallen, werden weitere Gebühren nach Ziffer 12 a erhoben.</p> <p>Für transparente Ausfertigungen, die zur Vervielfältigung freigegeben sind, wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p>	8,00 12,00 16,00 20,00 24,00 3,00
16.	<p>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</p> <p>je angefangene 10 Minuten</p>	8,00